

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 316 C 270/17



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona - Abteilung 316 - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.11.2017 auf Grund des Sachstands vom 13.11.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 23. August 2017 – Geschäftszeichen: 17-0925080-0-5 - bleibt aufrechterhalten, soweit in ihm eine Forderung in Höhe von € 598,- nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.04.2017 tituliert ist.

Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin die Klage nicht zurückgenommen hat. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von € 598,- gemäß § 631 Abs. 1 BGB zu,

so dass der Vollstreckungsbescheid im tenorierten Umfang aufrechtzuerhalten ist.

Der Vertrag, auf den sich die Parteien geeinigt haben, beinhaltet zwei verschiedene Leistungen der Klägerin: die Herstellung einer Fotoserie mit 15 Bildern, von denen ein Teil (sechs Bilder) für die Veröffentlichung im Internet ausgesucht werden sollten und zum zweiten die Veröffentlichung selbst auf zwei verschiedenen Portalen für die Dauer von zwölf Monaten. Derartige Verträge stellen Werkverträge dar. Das liegt im Hinblick auf die Anfertigung und Auswahl der Fotografien auf der Hand (vgl. etwa BSG, Urteil vom 16. Juli 2014 – B 3 KS 3/13 R –, BSGE 116, 185-193, SozR 4-5425 § 25 Nr 10, juris Rn 24), ist aber auch für den „Internet-System-Vertrag“ anerkannt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 04. März 2010 – III ZR 79/09 –, BGHZ 184, 345-357, juris Rn 26), der die auf einen bestimmten Zeitraum festgelegte Gewährleistung der Abrufbarkeit einer für den Kunden erstellten und betreuten Website (Homepage) im Internet beinhaltet. Der vorliegende Vertrag unterscheidet sich davon nur dadurch, dass die Fotografien des Kunden nicht auf seiner eigenen, sondern auf zwei anderen Websites abrufbar sind (vgl. dazu auch – insoweit zutreffend - LG Bad Kreuznach, Urteil vom 01. März 2017 – 1 S 84/16 –, juris Rn 33).

Der Vertrag ist auch hinreichend bestimmt. Die Auffassung, ein Vertrag sei mangels Bestimmtheit unwirksam, wenn er keine Regelungen enthalte, die Rückschlüsse auf den Umfang der Bekanntmachung der Werbeanzeige und damit auf deren Werbewirksamkeit zuließen (so LG Bad Kreuznach, a.a.O., Rn 42), wird vom Gericht nicht geteilt. Bei Anzeigen auf Infotafeln etwa ist es in der Tat so, dass wenig präzise Angaben zu den Auslieferungsstellen, die nur in allgemeiner Form umschrieben sind, eine geringe Auflagenstärke und das ausufernde Verteilergesamt die Auswahl und den konkreten Erfolg des Werkes dem Unternehmer überlässt, was einer wirksamen Einigung entgegensteht (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 11. Juli 2006 – 2 S 176/05 –, juris Rn 20).

So verhält es sich bei Internetanzeigen jedoch nicht. Diese sind grundsätzlich unter der bestimmten Domainadresse weltweit abrufbar. Dass nicht vereinbart worden ist, wie die Klägerin für ihre Websites wirbt, ist hingegen belanglos. Dass es möglich gewesen wäre, Kriterien vertraglich zu regeln, die den Umfang der Bekanntmachung der Werbeanzeige an potentielle Kunden u. ä. bestimmen, führt nicht dazu, dass derartige Angaben auch erforderlich sind (so aber offenbar LG Bad Kreuznach, a.a.O., Rn 48). Dem Kunden ist unter gewöhnlichen Umständen auch durchaus bekannt, inwieweit die Klägerin für ihre Website wirbt. Denn er muss ja mit ihr in Kontakt gekommen sein. Dass der Kunde weder eine bestimmte Besucherfrequenz noch eine Erfolgs- und Re-

sonanzgarantie erwarten kann, ergibt sich zudem aus Klausel o) der Geschäftsbedingungen der Klägerin – versteht sich aber bei einem Anzeigenvertrag auch von selbst.

Im Ergebnis hat sich die Klägerin gerade nicht verpflichtet, für ihre Websites zu werben. Daher müssen auch keine entsprechenden Angaben in den Vertrag aufgenommen werden. Um einen wirksamen Printanzeigenvertrag zu schließen, wird auch nicht verlangt, die Auflagenhöhe und die beabsichtigte Werbung für den Erwerb des Printmediums in den Vertrag aufzunehmen.

Anerkannt ist etwa, dass ausreichend ist ein Angebot zur Eintragung von Firmendaten in ein vom Unternehmer herausgegebenes „Gewerbeverzeichnis“ (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 02. April 2007 – 8 U 279/06 –, juris Rn 6).

Für eine sittenwidrig hohe Vergütung ist aus den im Beschluss vom 13.10.2017 (Bl. 20f d.A.) genannten Gründen nichts ersichtlich. Ein etwaiges Widerrufsrecht ist zwischenzeitlich erloschen.

Die Auffassung des AG Bremen, die Aufnahme in die Kartell sei „wirtschaftlich ohne erkennbaren Wert“ und deshalb kündbar, findet keine Stütze im Gesetz. Der Vertragspartner hat auch dann Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wenn die Gegenleistung aus Sicht eines Dritten (hier: des Gerichts) wirtschaftlich wertlos ist. Nach dieser Logik müsste auch der Kaufvertrag über das Gemälde „Salvator Mundi“, das für die Rekordsumme von 450.312.500 Dollar versteigert wurde (vgl. <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/leonardo-da-vinci-gemaelde-salvator-mundi-fuer-450-millionen-dollar-versteigert-a-1178215.html>), mangels hinreichendem wirtschaftlichem Gegenwert unwirksam sein.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Sowohl das Urteil des AG Bremen als auch dasjenige des LG Bad Kreuznach betreffen, so-

weit sie von der hier vertretenen Rechtsauffassung abweichen, Einzelfallentscheidungen, deren Wiederholung in nennenswertem Umfang nicht zu erwarten ist.



Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 316 C 270/17



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona - Abteilung 316 - durch den Richter am Amtsgericht
[REDACTED] am 13.10.2017:

I.

Der Beklagte wird auf Folgendes hingewiesen:

1.

Da das Widerrufsrecht auf 14 Tage beschränkt ist, kommt ein Widerruf nicht mehr in Betracht.

2.

Eine Vergütungsabrede ist nach ständiger Rechtsprechung gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und weitere Umstände hinzutreten, welche die Sittenwidrigkeit begründen, insbesondere etwa eine verwerfliche Gesinnung oder die Ausbeutung der schwierigen Lage oder Unerfahrenheit für das eigene unangemessene Gewinnstreben. Dabei sind die Verhältnis-

se zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde zu legen. Für die Frage, ob ein Missverhältnis besteht, kommt es zunächst auf einen Vergleich zwischen dem objektiven Wert der beiderseitigen Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Entscheidend ist der Marktwert, also der marktübliche Preis. Die Darlegungs- und Beweislast trägt die Partei, die sich auf Sittenwidrigkeit beruft (BGH, Urteil vom 10. November 2016 – IX ZR 119/14 –, juris Rn 17f). Nach diesen Maßstäben sieht das Gericht bislang keine Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit des Vertrages. Das Urteil des Amtsgerichts Bremen enthält keine rechtlich tragfähige Begründung.

II.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme und weiterem abschließenden Vortrag binnen drei Wochen.

gez.

■■■■■

Richter am Amtsgericht